

**Satzung**  
**Kreisanglerverein Saalkreis im DAV e. V.**  
**vom 12. September 1990**  
**in der Fassung der Änderungen vom 17. September 1994, vom 05.**  
**September 1998, vom 07. September 2002 und vom 05. April 2009**

§ 1

Name und Sitz des Kreisanglervereins Saalkreis im DAV e. V.

Der Verein führt den Namen Kreisanglerverein Saalkreis im DAV e. V. und hat seinen Sitz in 06198 Brachwitz, Morlstraße 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Charakter, Ziele und Aufgaben

Der Kreisanglerverein Saalkreis e. V. ist eine einheitliche, unabhängige und demokratische Vereinigung der Angler im Saalkreis. Seine Leitungen werden gewählt, arbeiten ehrenamtlich und sind gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Umweltforschung, die Bildung seiner Mitglieder im Landschafts- und Umweltschutz sowie die Förderung des Sports, insbesondere des Turnieranglersports (Castingsport).

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- Pflege- und Hegemaßnahmen, welche die natürliche Umwelt, die Tier- und Pflanzenbestände erhalten, die Mitwirkung an der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zum Umweltschutz,
- Koordinierung und Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Verwaltungsbehörden im Saalekreis,
- öffentliches Werben für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes,
- Mitwirkung am Ausbau der Gewässer, ihrer Unterhaltung und Pflege und die Hege der Fischbestände. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied einer Gruppe des Kreisanglervereins im Landesanglerverband Sachsen-Anhalt kann jeder Bürger werden, der bereit ist, die Satzung und Ordnung des

Landesverbandes bzw. seiner Vereine und untergeordneten Gruppen anzuerkennen. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können Kinder vom 8. Lebensjahr an Mitglied werden. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an eine Gruppe des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung,
- Streichung,
- Ausschluss,
- Tod.

## § 4

### Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht:

- nach erfolgreich abgelegter Anglerprüfung, das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Ordnungen des Landesverbandes auf den entsprechenden Vereinsgewässern und den Anglergewässern des Landesverbandes auszuüben,
- Anglerberechtigungen zu erwerben und die dazu notwendigen Qualifikationen abzulegen,
- die Leitungen zu wählen, in sie gewählt zu werden und Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen,
- den Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Rechtsvorschriften des Landes sowie die Satzungen des Kreisanglervereins einzuhalten,
- sich gegenüber der Natur und Umwelt rücksichtsvoll und verantwortungsbewusst zu verhalten und sich aktiv für ihren Erhalt einzusetzen,
- seinen finanziellen Verpflichtungen entsprechend der Finanzordnung nachzukommen,
- die dem Verein oder Landesverband zur Pacht oder Nutzung übertragenen, von ihm geschaffenen bzw. erworbenen Gewässer, Sportanlagen, Anglerheime und andere bauliche Anlagen zu pflegen und zu schützen sowie daran durch persönlichen Einsatz entsprechend den Beschlüssen seines Vereins beizutragen.

## § 5

### Organisationsgrundsätze und Organisationsaufbau

Die Anglerorganisation des Landes Sachsen-Anhalt ist eine einheitliche Vereinigung, die nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut ist.

Sie gliedert sich auf in:

- Anglergruppen und Vereine,

- Kreisanglervereine,
- Landesanglerverband.

Alle Leitungen werden im Zyklus von 4 Jahren auf der Grundlage der Wahlordnung gewählt.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Beschlussfähigkeit aller Leitungen ist gewährleistet, wenn mehr als 50 % ihrer Mitglieder anwesend sind.

### **Die Gruppe**

Die Basis des Kreisvereins der Angler sind die Gruppen des Kreises. Die Gruppen gestalten ihre Arbeit eigenverantwortlich und entscheiden selbständig über Struktur, Organisation und Methodik im Rahmen der Organisationsgrundsätze. Das höchste Organ der Gruppe ist ihre eigene Wahlversammlung. Sie wählen den Gruppenvorstand, die Kassenprüfer und die Delegierten zum Kreisanglervereinstag. Der Gruppenvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, die Stellvertreter und den geschäftsführenden Vorstand. Die Arbeit ist ehrenamtlich.

Eine außerordentliche Wahlversammlung kann einberufen werden, wenn es der Gruppenvorstand beschließt, oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich, unter Angaben der Gründe, beim Vorsitzenden beantragen.

### **Der Kreisanglerverein**

Der Kreisanglerverein erfasst alle im Saalkreis bestehenden Anglergruppen, die die Satzungen des Kreisanglervereins bzw. des Landesanglerverbandes anerkennen. Das höchste Organ ist die Mitgliederversammlung; die Mitgliederversammlung mit Wahl der Vereinsorgane ist der Kreisanglervereinstag. Er nimmt den Bericht des Kreisvereinsvorstandes und der Revision entgegen, beschließt über Vorlagen und Anträge, wählt den Kreisvereinsvorstand und die Kassenprüfer sowie die Delegierten zum Landesanglerverbandstag.

Ein außerordentlicher Kreisanglervereinstag kann vom Kreisanglervereinsvorstand einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorsitzenden beantragen.

Der Kreisvorstand leitet den Kreisanglerverein zwischen den Kreisanglervereinstagen. Der Kreisvorstand beruft ständige und zeitweilige Kommissionen. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt. Arbeitsaufgaben und Befugnisse werden vom Kreisvorstand festgelegt und zur Geschäftsordnung erhoben.

## § 6

### Die Revision

Revision der Finanzgeschäfte erfolgt durch die Kassenprüfer.

Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtspauschale: Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienste des Vereins ausübt, kann hierfür eine angemessene Vergütung erhalten.

Die Gruppen und der Kreisanglerverein finanzieren sich entsprechend der Finanzordnung des Landesanglerverbandes durch:

- Mitgliedsbeiträge – Gebühren – Spenden – Einnahmen aus Sammlungen, Veranstaltungen, Publikationen, Stiftungen und Zuwendungen,
- Gewinn aus Verbands- bzw. kreisvereinseigenen Einrichtungen.

Über die Verwendung der Mittel haben die Vorstände jährlich öffentlich in einem Geschäftsbericht Rechenschaft abzulegen.

## § 7

### Anglergewässer, Anlagen und Ausrüstungen

Die vom Anglerverband geschaffenen, bzw. die von ihm genutzten Anlagen und Gewässer sowie deren Einrichtungen und Ausstattungen bilden eine wichtige materielle Grundlage für die Tätigkeit des Verbandes. Es ist Anliegen des Landesanglerverbandes diese Voraussetzungen zu erhalten, den Bau neuer Anlagen, Turnierplätze, Anglerheime sowie Anlagen zur Fischaufzucht anzuregen und zu unterstützen.

Die Vereine beschließen die zur Erhaltung oder Erweiterung von baulichen Anlagen notwendigen Pflichtstunden und setzen Mitglieder in gezielten Arbeitseinsätzen ein. Für nicht geleistete Pflichtstunden sind Gebühren zu erheben.

## § 8

### Rechtsstellung

Jede Gruppe ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder eine durch ihn beauftragte Person vertreten.

Der Kreisanglerverein wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden oder eine durch ihn beauftragte Person vertreten. Der Vorsitzende ist Vorstand i. S. von § 26 BGB.

Der Verein hat einen erweiterten Vorstand. Dieser unterstützt und berät den Vorsitzenden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- Stellvertreter des Vorsitzenden
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Gewässer
- Sport

- Jugend
- Recht
- Fischereiaufsicht / Umwelt
- Kassenprüfer
- Grundmittel

Diese Personen werden durch den Kreisanglervereinstag für die Dauer der Wahlperiode des Vereinsvorstandes i. S. des § 26 BGB in ihrer Funktion namentlich bestätigt. Scheidet eine dieser Personen innerhalb der Wahlperiode aus, bestimmt der Vorsitzende einen Nachfolger.

Der Vereinsvorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode ( 4 Jahre ) bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Wer während der Wahlperiode aus dem Kreisanglerverein ausscheidet, verliert automatisch seine Funktion im Vorstand/erweiterten Vorstand. Scheiden einzelne Gruppen/Vereine aus dem Kreisanglerverein aus, erhalten sie keinen Anteil am Vermögen des Kreisanglervereins.

## § 9

### Vereinsdisziplinalgewalt

1. Der Vereinsdisziplinalgewalt unterliegen:
  - a) alle Mitglieder gemäß den Bestimmungen dieser Satzung,
  - b) Nichtmitglieder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (z. B. bei Erwerb von Fischereierlaubnisscheinen durch Nichtmitglieder).
2. Den Gegenstand der Vereinsdisziplinalgewalten bilden:
  - a) die Durchführung einer erzieherischen Aussprache,
  - b) der Ausspruch einer Rüge,
  - c) der befristete Entzug von Fischereierlaubnisscheinen wegen des Verstoßes gegen die Gewässerordnung sowie gegen das Fischerei- und Umweltschutzrecht,
  - d) Entscheidungen zur Schlichtung und Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten zwischen Mitgliedern und dem Vereinsvorstand i. S. d. § 26 BGB,
  - e) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
3. Der Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen (Vereinsstrafen) erfolgt durch den Vorstand.
4. Widersprüche gegen Disziplinarmaßnahmen (Vereinsstrafen) werden durch einen Schiedsausschuss behandelt und als Entscheidungsvorschlag dem Vereinsvorstand zur Entscheidung vorgelegt. Der Schiedsausschuss arbeitet auf der Grundlage einer Schiedsausschussordnung, die als Anlage selbst Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Über Widersprüche gegen den Entzug von Fischereierlaubnisscheinen (Angelkarten) von Nichtmitgliedern gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe c) entscheidet der Schiedsausschuss endgültig.

## § 10

### Schiedsausschuss und Ältestenrat

Der Verein hat einen Schiedsausschuss, der gleichzeitig als Ältestenrat fungiert. Der Schiedsausschuss/Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die durch den Kreisanglervereinstag für 4 Jahre gewählt werden. Der Schiedsausschuss/Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

- Der Schiedsausschuss/Ältestenrat ist vom Vereinsvorstand unabhängig. Seine Mitglieder dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.
- Bei grundsätzlichen Fragen der Entwicklung des Vereins kann der erweiterte Vorstand den Ältestenrat zur Beratung heranziehen.

## § 11

### Auflösung des Kreisanglervereins Saalkreis e. V.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mitglieder, die ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften sind und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Das Vermögen des Vereins fällt an die Mitglieder in einer Quote entsprechend der von ihnen entrichteten Mitgliederbeiträge.

## § 12

### Schlussbestimmungen

Auf der Grundlage der Satzung gelten Ordnungen und Richtlinien, die nach vorgegangenen Diskussionen durch den Landesanglerverband in seinen Mitgliederversammlungen beschlossen sind:

- Gewässerordnung,
- Wahlordnung,
- Geschäftsordnung,
- Rechtsordnung,
- Finanzordnung,
- Vermögensordnung,
- Auszeichnungsordnung.

Der Vereinsvorsitzende und der erweiterte Vorstand sind gemeinsam ermächtigt, redaktionelle Anpassungen und Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen.

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Brachwitz, den 05.04.2009

Ernst Bachmann  
Vorsitzender